

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.03.2022 folgende 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Groß Kummerfeld erlassen:

Artikel I

§ 11 – Benutzungsgebühr

Absätze 3 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt je Kind monatlich:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben
145,00 €
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt
140,00 €
- (4) Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene halbe Stunde:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben
14,50 €
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt
14,00 €
- (5) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene Stunde:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben
29,00 €
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt
28,00 €
- (6) Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommenen 1 ½ Stunden:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben
43,50 €
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt
42,00 €

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2022** in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 10.03.2022

(L.S.)

gez. Wilhelm Möllhoff
Bürgermeister

Vorstehende Nachtragssatzung, die von der Gemeindevertretung am 09. März 2022 beschlossen wurde, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 17.05.2022

Amt Boostedt-Rickling
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrage

Aushang am 23.05.2022
Abnahme am 31.05.2022

